

Die Würde des Menschen und seines Gehirns

- eine erste Problemorientierung in Zeiten des allgemeinen Wertewandels zwischen Neuro- und Strafrechtswissenschaft

von Lutz Barth, 10.11.06

Der Titel

„Die Würde des Menschen und seines Gehirnes“

muss auf den ersten Blick provozieren:

Er soll in der aktuellen Debatte einen Problembereich aufnehmen, der die ethisch moralischen Vorstellungen zur Würde des Menschen und zum Menschenbild in Anbetracht der rasanten medizinischen Entwicklung nicht nur mit Blick auf biomedizinische Innovationen thematisiert.

Die nachstehenden Überlegungen dienen der ersten Orientierung und zwar in erster Linie auch und gerade für den Autor selbst.

Dies deshalb, weil sich bei ihm mit zunehmendem Lesestudium über die Jahre hinweg mehr und mehr ein Gefühl des Unbehagens einstellt. Dieses Gefühl des Unbehagens wird letztlich dadurch geprägt, dass offensichtlich die Würde des Menschen zum Spielball verschiedenster Professionen geworden ist und es sich der Eindruck verfestigt, als dass die Würde des Menschen nach und nach für intraprofessionelle Zwecke instrumentalisiert wird. Hiervon ist die Jurisprudenz, vornehmlich die geschlossene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, nicht ausgenommen, wie etwa die Diskussion zwischen M. Herdegen und E.W. Böckenförde zeigt.

Die differenten Standpunkte in der verfassungsrechtlichen Diskussion sind durchaus begrüßenswert und legitim. Sie dienen auf den ersten Blick ebenfalls einer Orientierung und es fragt sich, ob sich in den kommenden Jahren die eine oder andere Auffassung von der Würde des Menschen, des Menschsein überhaupt, ethisch und moralisch vermitteln lässt.

Dass dies nicht einfach sein wird, belegt ein rückwärtsgerichteter Blick in die Literatur: denn auch in der biomedizinischen, scheinbar höchst aktuellen Debatte bei den Fragen rund um das menschliche Leben stellen wir durchaus fest, dass die Problemlagen seit Jahrzehnten bekannt sind. Zuzugeben ist freilich, dass der medizinische Fortschritt rasant ist und die ehemaligen Visionen von der Eugenik nahezu Realität geworden sind. Dennoch: die alte Frage, ob die Biomedizin das darf, was sie kann, bleibt nach wie vor virulent und es wird diesseits die These gehegt, dass dies auch in den kommenden Jahrzehnten der Fall bleiben wird, ja sogar sein muss.

Es scheint, dass uns große Philosophen, hervorragende Denker nicht nur der Gegenwart, ein ungeheuer schwieriges **Erbe** auferlegt haben. Ein Erbe, welches wir im alltäglichen Leben aufgrund des privaten Erbrechts nicht antreten müssen; wir dürfen frei darüber entscheiden, das Erbe auszuschlagen.

Das Erbe der großen Wissenschaftler und Philosophen hingegen können und dürfen wir scheinbar nicht ausschlagen und so wird manche Theorie, manch logischer Satz, zur ungeheuren Last. Es gehört zum vermeintlich guten Ton in dem Diskurs über die grenzwertigen Fragen des menschlichen Lebens, auf die eine oder andere (philosophische) Schule rekurren zu müssen und es drängt sich der Eindruck auf, dass sich hierdurch das ohne Frage wichtige historische Wissen in unseren Köpfen unaufhaltsam zementiert, obgleich wir in einer anderen Epoche angelangt sind. Auch hiervon sind die Verfassungsjuristen nicht ausgenommen.

Die Ausführungen Herdegens in seiner Kommentierung in dem altherwürdigen und wohl prominentesten Kommentar Maunz / Dürig / Herzog zum Grundgesetz mögen zwar einen Sturm der

Entrüstung ausgelöst haben, aber einen Angriff auf die Menschenwürde stellen diese nun wahrlich nicht dar. Es sind Thesen, die der Autor mehr oder minder mal mit guten, mal mit weniger guten Argumenten formuliert hat.

Böckenfördes Reaktion hierauf ist verständlich, aber eben nur deshalb, weil er eine andere Lesart von der Würde des Menschen entwickelt hat und hieran konsequenterweise festhält, ebenso mal mit guten, mal mit weniger guten Argumenten.

Und mit Verlaub: beide Autoren vertreten Thesen, hintern denen sich sicherlich ein große Schar von Anhängern versammelt hat und noch weiter versammeln wird. Aber dies allein dürfte uns nicht beunruhigen, denn in dem verfassungsrechtlichen Diskurs über die Würde des Menschen gibt es eigentlich nichts, was nicht vertreten wird.

Wenn schon in dem intraprofessionellen Rahmen durch die Verfassungsrechtler und Interpreten kein (freiwilliger) Konsens zu erzielen ist, so wird ein Konsens im interprofessionellen Diskurs erst recht in die weite Ferne gerückt. Jede Profession ist durch differente Auffassungen gekennzeichnet und in Teilen stehen sich die (wissenschaftlichen) Fronten unversöhnlich gegenüber. Melden sich dann noch die Kirchen in der Debatte zu Wort, gerät die Diskussion scheinbar vollends aus den Fugen. Der wissenschaftsgläubige Biomediziner wird mit dem Transzendenten konfrontiert und sein Menschenbild, dass sich ihm vornehmlich in mess- und erfassbaren Laborwerten und der Korrektur zugänglicher Gene präsentiert, wird mit einer Dimension des menschlichen Lebens und Geistes konfrontiert, dass nun so gar nicht mit den Mitteln seiner Labordiagnostik erfasst werden kann. Der alte Streit über Determinismus und Dualismus wird zuweilen mehr als leidenschaftlich geführt: von Sprachverboten, über behauptete Kategorienfehler und alltagphilosophischen Betrachtungsweisen wird gar einem bevorstehenden Kulturkampf zwischen der Naturwissenschaft und der Philosophie das Wort geredet und bei all verhärteten Fronten scheint eines gewiss zu sein, dass dies erst der Anfang einer neuen Generaldebatte über das menschliche Sein ist.

Haben die Philosophen recht mit ihrer Vorstellung von der Dualität des menschlichen Gehirns und Geistes oder etwa die Neurowissenschaftler, die da meinen, unser „freie Wille sei nichts als eine Illusion“?

Eines von mittlerweile mehreren Symposien widmete sich speziell der Frage „Was ist der Mensch?“ und mit der eigentümlichen sachlichen Nüchternheit eines Naturwissenschaftlers wird wie selbstverständlich konstatiert, dass das Menschenbild der Naturwissenschaften unter anderem durch drei Erkenntnisse neu formuliert wird:

- „Die Linearität des Lebens, die bei der Empfängnis beginnt und über die adulte Phase zur Apoptose bzw. zum Tod führt, wird relativiert.

Es ist gelungen, „durch Zugabe zytoplasmatischer Faktoren das Genom einer erwachsenen Zelle „niederzufahren“, neu zu programmieren und daraus einen Embryo entstehen zu lassen. Dies bedeutet, dass jede Zelle unseres Körpers (z.B. Keratinozyten in der Haut) die Fähigkeit in sich trägt, ein neues Individuum entstehen zu lassen, wenn nur die entsprechenden embryonalen Signale auf das Genom wirken. Archetypische Vorstellungen der Menschheit scheinen damit bestätigt zu werden, wie wir sie in der Genesis bei der Erschaffung Evas aus einem adulten Teil von Adam, aber auch in der antiken Mythologie finden.“

- „Auch die biologische Entität der einzelnen Organe wird relativiert.“

„Stammzellen des Knochenmarks...können unter gewissen Umständen die Steuerung ihres Genoms verändern und statt einer Blutzelle eine Lebenszelle entstehen lassen. Für die reparative Medizin bedeutet dies eine völlig neue Perspektive.“

- „Die Darwin'sche Evolutionstheorie, die vom „mutation per random“ spricht, wird durch die moderne Naturwissenschaft relativiert.“

Es gibt ... nicht nur einen genetischen, sondern auch einen epigenitischen Code. Letzterer wird auch durch äußere Faktoren beeinflusst und regelt die Aktivierung und Exportierung des genetischen Codes. Die Entwicklung der Arten scheint demnach nicht nur durch eine zufällige Mutation hervorgerufen zu werden, sondern sich auch an der Außenwelt, die abgetastet wird, zu orientieren. Für das Menschenbild bedeutet dies: wir sind nicht zufällig entstanden, sondern wir sind Abbild!“

Hubers weitere These ist denn auch konsequent, wenn er meint, dass wir mit einer explosionsartigen Zunahme der über 85-jährigen in den G7-Staaten zu rechnen haben und dass dadurch nicht nur ökonomische, sondern auch psychologische und soziologische Neukonstellationen entstehen, welche Gemeinschaften, die Werte in die Diskussion einbringen, immer notwendiger machen werden. Nach ihm stellen diese Neukonstellationen Herausforderungen und Chancen für die Religionen dar. „Diesen sollten allerdings aufgrund ihrer Offenbarungsquellen zu Aussagen kommen und dafür nicht die sich oft ändernden Erkenntnisse der Naturwissenschaft in Anspruch nehmen“.

Ein skizziertes „Menschenbild der Lebenswissenschaften“, das über die Theologie und Philosophie hinaus auch für die Rechtswissenschaft eine Herausforderung darstellt, weniger wohl als eine Chance, als vielmehr Aufgabe, da insoweit die Offenbarungsquelle freilich nicht mehr erschlossen zu werden braucht. Sie existiert bereits in unserem Grundgesetz, allen voran in Art. 1 Abs. 1 GG und das „Menschenbild der Lebenswissenschaften“ konkurriert mit dem „Menschenbild des Grundgesetzes“, die bedeutsamste Staatfundamentalnorm im Normtext des Grundgesetzes, wobei andere Menschenbilder aus anderen Professionen selbstverständlich nicht ausgeschlossen sind.

Diese Vielfalt von Menschenbildern verwirrt ein wenig und es wird schwierig, jedem dieser Menschenbilder gerecht zu werden, zumal wenn man versucht, ihre Quellen zu offenbaren.

Vollends problematisch wird die Suche nach einem einheitlich (verpflichtenden?) Menschenbild, wenn wir in der gegenwärtigen Diskussion um den gesellschaftlichen Kampf der Interpretationsherrschaft von der Würde des Menschen auf einen Neurobiologen stoßen, der den freien Willen des Menschen zu einer gelungenen Illusion des Gehirns erklärt und hierbei einen Frontalangriff auf das humanistische Menschenbild vorzunehmen scheint. Mehr noch: es wird die Frage intensiv diskutiert, ob eine Ethik durch die Hirnphysiologie überflüssig werde und dass die Neurowissenschaftler sich (emanzipiert) anschicken, ihr Fach zur neuen Leitdisziplin in den Humanwissenschaften zu erklären. Vornehmlich die akademische Philosophie, die sich bislang allein zuständig für die großen Fragen der Ethik, Erkenntnistheorie und Visionen des menschlichen Geistes wähnte, sieht sich einer evidenzbasierten Konkurrenz in Gestalt der Neurophysiologie ausgesetzt.

Prominente Vertreter der Gegenwartsphilosophie fühlen sich aufgerufen, stande pede die Neurowissenschaften in einem gelegentlich rüden Ton zu belehren und sie predigen nach wie vor gebetsmühlenartig die Lehre vom Dualismus, die trotz (oder gerade) wegen der Experimente der Neurowissenschaftler an der Differenzierung zwischen Geist und Gehirn festhalten, obgleich es gerade den Philosophen bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist, hierüber Beweis für den behaupteten Dualismus anzutreten.

In diesem Sinne erscheint es durchaus sympathisch, wenn die Neurobiologen mit ihrer *harten* Evidenz aufzuwarten versuchen, mögen auch die Experimente nicht in der Gänze den praktischen Erfolg ihrer Arbeitshypothesen belegen. Gleichwohl überrascht das ungeheure Interesse der Philosophen an den Arbeitshypothesen der Neurobiologen nicht all zu sehr, geht es doch im Kern darum, dass aus der Sicht der Philosophie die Neurobiologen ein Terrain besetzen, das seit Jahrhunderten in den scheinbar gesicherten Händen und Köpfen der Philosophen treuhänderisch für die Gattung Mensch bewahrt und in Teilen konserviert wurde. Die Neurowissenschaften rütteln ohne Frage auch am Selbstverständnis der Philosophie, und zwar weniger mit philosophischen Gegenentwürfen von der Idee des menschlichen Geistes als vielmehr mit der sachlich nüchternen Feststellung eines Naturwissenschaftlers, dass in Experimenten der Nachweis erbracht worden ist, dass jeder bewussten

Handlungsentscheidung Aktivitäten im Hirn vorausgehen. Die Neurowissenschaftler entwickeln hieraus die Arbeitshypothese, dass unsere Wille nicht frei sei und unsere Handlungen determiniert seien.

Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Die Philosophen werden mit ihrer Idee von der Dualität des menschlichen Geistes und der Gehirns desillusioniert und wir als scheinbar willensfreie Individuen haben uns mit der Evidenz neurobiologischer Forschungsergebnisse anzufreunden, nach der wir eigentlich keinen freien Willen haben und dass sich unser Menschsein auf ein Neuronenfeuer im Gehirn reduziert. Diese Idee von der Entität des rein biologischen Seins ist attraktiv und reizvoll und in Teilen wiederum sehr beängstigend.

Philosophen und ihnen folgend Strafrechtler sehen sich veranlasst, vornehmlich in den Feuilletons von mehr oder minder gewichtigen Printmedien die Frage zu problematisieren, ob die Hirnforschung etwa das Strafrecht ändere, nachdem einige Neurowissenschaftler die These vertreten, dass nicht das Ich, sondern das Gehirn entschieden hat. In Ermangelung eines freien Willens – diesen bilden wir uns nur ein, so wird von den Hirnforschern behauptet – darf eine Gesellschaft niemanden bestrafen, nur weil er in irgendeinem moralischen Sinne schuldig geworden ist; dies hätte nur dann Sinn, so der Hirnforscher G. Roth, wenn dieses denkende Subjekt (also der Täter) die Möglichkeit gehabt hätte, auch anders zu handeln, als tatsächlich geschehen. Das Gehirn in und mit seiner Komplexität sei demzufolge der eigentliche Straftäter und gerade in Ermangelung eines freien Willens folge hieraus zugleich, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Fiktion sei.

Der Strafrechtswissenschaftler Klaus Lüderssen gewinnt der Diskussion zunächst einen positiven Aspekt ab. Es biete sich der Strafrechtswissenschaft und- praxis eine große und seit langem vermisste Chance, der Lösung des quälenden Problems der Schuld näher zu kommen. Wir dürfen gespannt sein, ob dies der Strafrechtswissenschaft (alleine) gelingt. Dass dies nicht einfach sein wird, dürfte nach diesseitigem Eindruck auch Lüderssen erkannt haben, da er sich letztlich des Verfassungsrechtes unter Hinweis auf Art. 1 GG bedient. Dieser Hinweis ist auch konsequent, wenn er meint sagen zu können, *„dass das Beharren auf der Schuld vor willkürlicher Verurteilung schützt. Demokratische und liberale Gesellschaften sollten versuchen, für Entscheidungen dieser Art ihre Verfassungen zu mobilisieren. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel deklariert in seinem ersten Artikel die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Es gibt gute Gründe dafür, dass dieses Prinzip nur jene begrenzende Funktion der Schuldzuschreibung deckt. Das ist eine säkularisierende Auslegung, die im Vordringen begriffen ist (freilich noch keineswegs durchgesetzt, wie gerade jetzt aus der Diskussion über das Konzept der Menschenwürde in der Neuauflage eines der prominentesten Grundgesetz-Kommentare hervorgeht). Sie eröffnet uns die Aussicht, die Folgen einer hochgemuten Hirnforschung abzuwenden, die (wohl schuldlos) in die Gefahr einer selbstsuggestiven Metaphysik geraten ist.“*

Mit Verlaub – hier verfällt der Strafrechtswissenschaftler in ein alltagstheoretisches Rasonnieren über das Verfassungsrecht im Allgemeinen und der Würde des Menschen im Besonderen und es eröffnet dem Autor die Möglichkeit, die Folgen einer *hochgemuten* Strafrechtswissenschaft abzuwenden zumindestens aber zur Diskussion zu stellen, die (wohl rechtsirrig) die Auffassung vertritt, dass allein mit dem Hinweis auf die Würde des Menschen die Folgen der Hirnforschung für die Schuldfrage abgewendet werden können. Lüderssen selbst weist darauf hin, dass sich gerade in der aktuellen Debatte um die unantastbare Würde des Menschen (etwa zwischen Herdegen und Böckenförde) keineswegs ein Konsens abzeichnet. Eher das Gegenteil dürfte anzunehmen sein, wenn und soweit wir die Ergebnisse der Neurowissenschaften mit ihren ersten Arbeitshypothesen ernst nehmen. Es liegt auf der Hand, dass bei weiterer Evidenz der Ergebnisse der Hirnforschung dann die berühmte Objektformel von Dürig eine bisher nicht vermutete Wendung nehmen könnte: Sie wäre tautologisch, da der Mensch und damit sein Menschsein sich nur auf die biologisch-physikalische und chemische Entität des Gehirns gründet und von Anbeginn an der Mensch ein Objekt unter vielen Objekten ist. Das Gehirn erweist sich dann unversehens als ein Objekt des Verfassungsrechtes und die höchsten Rechtsgüter unserer Rechtsordnung nach der unabänderlichen Staatsfundamentalnorm des Artikels 1 Grundgesetz in Gestalt der Würde und der Selbstbestimmung des Menschen als Träger von Rechten und Pflichten kommen dem facettenreichen Gehirn um seiner selbst willen zu. Die subjektivrechtliche Natur des Gehirns und seiner ihn umgebenden und im übrigen versorgenden Hülle in Gestalt des Körpers im weitesten Sinne mit all seinen anatomischen Strukturen wäre demnach u.a. darin zu

erblicken, in dem wir die Subjektivqualität des Gehirns als Objekt in der Abgrenzung zu anderen Objekten begreifen würden, so dass begrifflich das Subjekt auf das zurückgeführt wird, was es ist: nämlich das Einzelne. Die These vom Gehirn als Träger von Grundrechten muss provozieren und zwar umsomehr, als dass im Übrigen der menschliche biologische Körper offensichtlich nur dem Gehirn zu dienen bestimmt ist. Es zeichnet sich ab, dass alles – außer dem Hirn – *ersetzbar* ist, wenngleich auch die Neurochirurgie beachtliche Fortschritte und Erfolge zu vermelden hat.

Die ausgesprochen interessante Frage wäre also nach den Ergebnissen der Hirnforschung darin zu erblicken, ob wir zunächst die Verfassung umzuschreiben hätten, wonach die Würde des Gehirns unantastbar ist und die sozialen Konstruktionen des Gehirns in Gestalt der drei Staatsgewalten, repräsentiert durch eine Vielzahl von Hirnen, dafür Sorge zu tragen haben, dass das Gehirn selbst geschützt und geachtet wird?

Wenn dem so wäre, bliebe für weitere Überlegungen der Strafrechtswissenschaft zunächst kein Raum, da die offensichtlich den Strafrechtler quälende Frage nach der Schuld bereits auf der Ebene des höherrangigen Verfassungsrechtes entschieden wurde. Schuldfragen werden aus dem Strafgesetzbuch ersatzlos gestrichen und immer dort, wo der bisherige Mensch in Bezug genommen wird, mag das Gehirn als (schutzwürdiges) Objekt Eingang in den Normtext finden.

Dies mag auf uns zunächst befremdlich wirken, wenn wir künftig meinen: Das Gehirn, das eine fremde Sache einem anderen Gehirn wegnimmt, um die Sache sich oder einem dritten Gehirn zuzueigenen, handelt rechtswidrig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wir verzichten also bei der textlichen Gestaltung der strafbewehrten Handlung des Diebstahls auf die Absicht! Auf die „Absicht“ als ein willensbezogenes Tatbestandsmerkmal kann verzichtet werden, da der Mensch mit seinem Gehirn als Subjekt in Ermangelung eines freien Willens für seine neuronalen Verbindungen nicht verantwortlich ist, also schuldhaft im Sinne eines möglichen Alternativverhaltens, sondern das einzelne Gehirn als Objekt hat gegen die vereinbarten Regeln der demokratisch legitimierten Gehirne und deren neuronalen Gesetzgebungsakte fehlerhaft biologisch vernetzt.

Diese Vorstellung mag uns zunächst größtes Unbehagen bereiten und dennoch ist eine solche Konstruktion von Strafrecht ohne die Anbindung an die individuelle Schuld im Sinne eines individuellen Willens, anders entscheiden zu können, durchaus möglich. Die Verwirklichung eines Straftatbestandes indiziert „nur“ die zwischen den Gehirnen konsentierende Rechtswidrigkeit, so dass ein Rechtsfolgenausspruch zu erfolgen hat. Nicht die Straffreiheit aufgrund eines geleugneten freien Willens ist das Postulat der Neurowissenschaftler, sondern vielmehr in konsequenter Anwendung des (biologischen) Determinismus die konditional programmierte Strafrechtsnorm im Sinne einer „Wenn-dann-Relation“. Das menschliche Hirn hat demzufolge für seine fehlerhaften neuronalen Vernetzungsakte einzustehen, ohne dass es hier auf die Prüfung der Schuld ankäme.

Im Kern streiten die Neurowissenschaftler und Strafrechtswissenschaftler um die Grundlagen der Strafbarkeit, die keineswegs als unverrückbar zu gelten haben. Nach Auffassung der Strafrechtler ist die Straftat eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung, wobei unter der Handlung jedes menschliche Verhalten zu verstehen ist. Handeln setzt als konstitutives Element ein auf einem Willensentschluss beruhendes Eingreifen in die Außenwelt durch das Auslösen einer Kausalkette voraus. Dem muss aus der Sicht des Neurowissenschaftlers die Erkenntnis ihrer vorläufigen Arbeitshypothese entgegen gesetzt werden, dass ein Willensentschluss nicht vorliegt, sondern ein neuronaler Vernetzungsakt: es ist das Gehirn, dass im Sinne eines stringenten biologischen Determinismus die Handlungen des Menschen neuronal als ein Bereitschaftspotenzial für die konkreten Handlung aufbaut oder im Sinne eines unbewussten Unterlassens schlicht einen neuronalen Aufbau unterlassen hat. Sofern also die Neurowissenschaftler mit ihrer Arbeitshypothese Recht haben sollten, dass wir Menschen keinen freien Willen zur Handlung haben, so folgt hieraus nicht zwingend die vielerorts befürchtete Folge der Straffreiheit. Allein aus der evidenzbasierten wissenschaftlichen Erkenntnis einer biologischen Determiniertheit einer Straftat folgt nicht zwingend die Straffreiheit des Täters in Gestalt seines „verantwortlichen Gehirns“, denn Schuld im Sinne einer vom Willen gesteuerten und vorwerfbaren Handlung ist zuvörderst ein Bewertungsurteil über die Vorwerfbarkeit eben der strafbewehrten Handlung, deren Qualität sich nicht dadurch ändert, in dem

nur auf die fehlerhafte neuronale Vernetzung abgestellt wird, ohne auf den freien Willen zwingend rekurren zu müssen.

Die These des Strafrechtlers Dreher, wonach die Willensfreiheit als Voraussetzung von Schuld im Sinne der Vorwerfbarkeit als Teil der von uns erlebten Wirklichkeit existiert und keines Beweises (mehr) bedarf, weil es für uns keine andere als die erlebte Wirklichkeit gibt und dass letztlich das geltende Strafgesetzbuch nur indeterministisch verstanden werden könne, ist nach wie vor umstritten und die Kritik hieran wird offensichtlich durch die Arbeitshypothesen der Neurowissenschaftler argumentativ untermauert. Gerade die Neurowissenschaftler befinden sich auf einem evidenzbasierten Weg, genau den Beweis des Gegenteils anzutreten, wonach die Idee von der Willensfreiheit eine Illusion sei und demzufolge eine der zentralen Voraussetzungen für die vorwerfbare Schuld entfällt!

In diesem Sinne verwundert es nicht, dass sich zuvörderst die Strafrechtler aufgrund des Schuldprinzips und damit des bedeutsamen Willensmoment im Strafrecht – mal abgesehen von den Schuldausschlussgründen – aufgerufen fühlen, an der Debatte um die Reichweite der Ergebnisse der Neurowissenschaften teilzunehmen.

Wir dürfen also gespannt sein, wie sich die Debatte weiter entwickeln wird.

Lutz Barth

Anmerkung: Literaturnachweise beim Verf.

© IQB 2006

Email >>> webmaster@iqb-info.de

Zur Webpräsenz des IQB

www.iqb-info.de